

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 – 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2014-20410/55-St/Kam

Bearbeiter: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

**EWS Quarzsand GmbH, Andorf;
Kiesabbau in der KG Hinding, Gemeinde Freinberg;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Linz, 11. Dezember 2014

Bescheid

Die EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf, hat mit Eingabe vom 13. Februar 2014 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 feststellen, ob der von ihr beabsichtigte Quarzkiesabbau in der KG Hinding, Gemeinde Freinberg, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf, den Neuaufschluss einer Quarzkiesgrube mit einer Abbaufäche von 12,8 ha und einer Rodungsfläche von 15,2 ha, auf den Flächen bzw. Teilflächen der Gst. Nr. 1245/1, 1250, 1251, 2679/1, 2680/1, 2681/1, 3409 und 3620, je KG Hinding, Gemeinde Freinberg, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Maßgebliche Projektunterlagen:

im Antragszeitpunkt eingebrachte Unterlagen:

- Antrag inkl. Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 13. Februar 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen
- Technischer Bericht vom 13. Februar 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen

nachgereichte Unterlagen vom 18. Februar 2014:

- Etappenplan vom 12. Februar 2014, M 1:2000, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler
- Plan „Rekultivierung“ vom 12. Februar 2014, M 1:2000, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen
- Plan „Schnitt 1 – Schnitt 5“ vom 12. Februar 2014, M 1:2000, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen

Projektsprázisierung vom 30. Mai 2014:

- Technischer Bericht zum Abbauvorhaben, vom 18. Februar 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen
- Landschaftsökologische Begleitplanung vom 18. Februar 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Bernd Salletmayr, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
- Technischer Bericht Hydrologie und Hydrogeologie – Wasserrechtliches Einreichoperat vom Februar 2014, erstellt von FHCE – Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH
- Technischer Bericht Hydrologie und Hydrogeologie – Ergänzung zum wasserrechtlichen Einreichprojekt, vom Mai 2014, erstellt von FHCE – Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH
- Technischer Bericht zur Errichtung und zum Betrieb einer Sieb- und Waschanlage, ohne Datum, erstellt von AFM Aufbereitung und Verfahrenstechnik, Ing. Fritz Mühlegger
- Lärmtechnisches Projekt vom 29. Mai 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen
- Staubtechnisches Projekt vom 29. Mai 2014, erstellt von Dipl.-Ing. Markus Ramler, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 25 und Z 46 iVm § 3 Abs. 4 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014

II. Verfahrenskosten

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991

Begründung:

Zu I.:

1. Antragsinhalt

Die EWS Quarzsand GmbH, Andorf, beabsichtigt die Neuerschließung eines Quarzkiesabbaus in der KG Hinding, Gemeinde Freinberg.

In diesem Zusammenhang hat die Projektwerberin mit Schreiben vom 13. Februar 2014 bei der Oö. Landesregierung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 die Feststellung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Grundlage für dieses Vorhaben bilden der Technische Bericht vom 13. Februar 2014 sowie die nachgereichten Unterlagen vom 18. Februar 2014 (Etappenplan, Rekultivierungsplan, Schnitte) bzw. die Unterlagen zur Projektsprázisierung vom 30. Mai 2014 (Landschaftsökologische Begleitplanung, Wasserrechtliches Einreichprojekt, Technischer Bericht zur Aufbereitungsanlage, Lärmtechnisches Projekt, Staubtechnisches Projekt).

2. Vorhabensdarstellung

2.1 Vorhabensmerkmale

Das Abbauvorhaben der EWS Quarzsand GmbH soll auf den Flächen bzw. Teilflächen der Gst. Nr. 1245/1, 1250, 1251, 2679/1, 2680/1, 2681/1, 3409 und 3620, alle KG Hinding, Gemeinde Freinberg, Bezirk Schärding, realisiert werden. Die eigentliche Abbaufäche bemisst sich nach den Projektunterlagen mit rund 12,8 ha. Daneben soll ein Aufbereitungsareal im Ausmaß von rund 2,4 ha zur Ausführung gelangen. Sämtliche Flächen in einem Gesamtausmaß von 15,2 ha sind Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Die technisch verwertbaren Lagerstättenanteile liegen bei rund 2 Mio. m³. Aufgrund der jährlichen Abbauleistung von rund 75.000 m³ ist die Rohstoffgewinnung inklusive der anschließenden Rekultivierung in einem Zeitraum von knapp 30 Jahren vorgesehen.

Hinsichtlich des Gst. Nr. 3620 ist noch nicht geklärt, ob es auch tatsächlich Teil des Projektgebietes wird, zumal das Grundstück als Verkehrsfläche Öffentliches Gut darstellt, welches im Eigentum der Gemeinde Freinberg steht und diesbezüglich noch keine vertraglichen Vereinbarungen vorliegen. Der Vollständigkeit halber wurde diese Teilfläche in die gegenständliche Betrachtung (Projekt) miteinbezogen.

2.2 Verkehrsanbindung, Infrastruktur

Die Projektfläche wird im Osten durch die L 1155, Haugstein Straße, im Westen durch eine Gemeindestraße und im Nordosten, Norden und Nordwesten durch Forstwege (öffentliches Gut der Gemeinde Freinberg) begrenzt. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist über die Liegenschaft des Sägewerkes Pretzl im Süden vorgesehen. Jene Fläche dieses Areals, welche für die Betriebszufahrt in Anspruch genommen wird, ist in der angegebenen Fläche des Aufbereitungsareals berücksichtigt. Der Rohstoffabtransport mit durchschnittlich 20 zu- und 20 abfahrenden LKW erfolgt Richtung Süden, ausgehend vom Sägewerk Pretzl, über die Gemeindestraße und in weiterer Folge über die L 1155, Haugstein Straße.

2.3 Betriebsablauf

Die Rohstoffgewinnung soll als Lockersteinabbau mittels Hydraulikbagger bzw. Radlader durchgeführt werden. Der Abbau ist ausschließlich in Form einer Trockenbaggerung vorgesehen. Die Rohstoffförderung zum Kieswerk ist mittels Radlader und örtlich variablen Förderbandstraßen geplant. Alternativ dazu können auch ein Bagger und Dumper eingesetzt werden.

2.4 Flächenwidmung, schutzwürdige Gebiete

Die Projektfläche ist als Grünland mit der Nutzungsart Wald (Gst. Nr. 1245/1, 1250, 1251, 2679/1, 2680/1, 2681/1 und 3409), als Verkehrsfläche (Gst. Nr. 3620) bzw. Betriebsbaugebiet (Gst. Nr. 2681/1) gewidmet.

Das Vorhaben liegt in keinem (relevanten) schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder C gemäß Anhang 2 UVP-G 2000, berührt jedoch ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

2.5 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten im Abbau und in der Aufbereitung sind wie folgt vorgesehen:

Mo-Fr	06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sa	06:00 Uhr bis 15:00 Uhr

3. Darstellung des Verfahrens

3.1 Prüfung der Antragsunterlagen

Bei einer ersten Beurteilung der vorgelegten Projektunterlagen wurden die Tatbestände gemäß Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000, die Erweiterung von Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau, und Z 46 Rodungen, in Betracht gezogen, deren mögliche Erfüllung eine UVP-Pflicht auslösen könnten.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2014 ist die Behörde mit einem Verbesserungsersuchen hinsichtlich der gemäß MinroG relevanten Plandarstellungen an die Projektwerberin herangetreten, welchem noch am selben Tag entsprochen wurde.

Die den Projektunterlagen zu entnehmenden Vorhabensmerkmale (siehe oben) lassen nur die Beurteilung zu, ob das Vorhaben für sich betrachtet die „Grundtatbestände“ nach den Bestimmungen der Z 25 lit. a bzw. Z. 46 lit. a nach Anhang 1 des UVP-G 2000 erfüllt. Es ist jedoch weder ableitbar, ob das Vorhaben in Betracht kommende schutzwürdige Gebiet der Kategorie A „besonderes Schutzgebiet“, Kategorie C „Wasserschutz- und Schongebiet“ oder der Kategorie E „Siedlungsgebiet“ nach Anhang 2 UVP-G 2000 berührt und daher unter die Tatbestände der Z 25 lit. c bzw. Z. 46 lit. e Anhang 1 UVP-G 2000 zu subsumieren ist, noch, ob etwa durch benachbarte Vorhaben der „Kumulierungstatbestand“ nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 erfüllt wird. Daher hat die UVP-Behörde Ermittlungen angestellt und die Bezirkshauptmannschaft Schärding mit Schreiben vom 19. Februar 2014 bzw. vom 7. April 2014 um verschiedene Erhebungen, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen schutzwürdiger Gebiete im Sinne von Anhang 2 UVP-G 2000 im Projektbereich, als auch zum Vorliegen weiterer gleichartiger Vorhaben im Nahebereich des gegenständliche Vorhabens ersucht.

Da in der KG Hinding, Gemeinde Freinberg, ein weiteres Kiesabbauvorhaben, nämlich das Vorhaben der Feichtinger KG, beabsichtigt ist, wozu bei der UVP-Behörde ein weiteres Feststellungsverfahren anhängig war, wurden die Ermittlungen bezüglich beider Vorhaben verbunden.

3.2 Erfordernis der Einzelfallprüfung

Aus den in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. März 2014 bzw. vom 9. April 2014 ist ableitbar, dass das Vorhaben der EWS Quarzsand GmbH in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E nach Anhang 2 UVP-G 2000 (300 m-Bereich eines Siedlungsgebiets) liegt. Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A oder C bestehen nicht.

Dass die von der Bezirkshauptmannschaft Schärding genannten, im Umkreis des Vorhabens gelegenen, weiterer Kiesabbau mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und eine solche Größe aufweisen, dass die Vorhaben gemeinsam die Schwellenwerte nach Z 25 lit. a und Z 46 lit. a des Anhanges 1 UVP-G 2000 überstiegen würden, ist nach Einschätzung der Behörde aus den vorliegenden Angaben nicht ableitbar. Hinsichtlich der Details wird auf die Aktenlage, hinsichtlich der Begründung auf die weiter unten stehenden Ausführungen verwiesen.

Die Behörde hat sodann mit Schreiben vom 7. April 2014 die Projektwerberin mit dem Umstand konfrontiert, dass ihr Vorhaben – im Gegensatz zum Antragsvorbringen – in einem schutzwürdigem Gebiet der Kategorie E nach Anhang 2 UVP-G 2000 liegt und daher eine Einzelfallprüfung zur Frage, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird, durchzuführen ist. Die Projektwerberin hat der Behörde aus diesem Grund mit Eingabe vom 30. Mai 2014 weitere Unterlagen (Projektspräzisierungen) vorgelegt.

Nach Vorlage dieser Unterlagen hat die Behörde mit Schreiben vom 4. Juni 2014 Amtssachverständige der Fachbereiche Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik sowie Hydrogeologie und Wasserwirtschaft beauftragt, im Rahmen einer Grobprüfung festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten

- inwieweit die geplante Errichtung der Quarzkiesgrube unter den Aspekten des jeweiligen Fachbereichs Auswirkungen auf den Schutzzweck des Siedlungsgebiets hat,
- ob diese Auswirkungen den Schutzzweck des Siedlungsgebiets negativ beeinflussen,
- in welchem Ausmaß diese Beschränkungen bzw. Belastungen zu erwarten sind und wie diese fachlich zu beurteilen sind
- worin sich die Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen begründet.

4. Ergebnis der Einzelfallprüfung

4.1 Stellungnahme Fachbereich Schalltechnik

Der Sachverständige für Schalltechnik hält in seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2014 fest, dass das schalltechnische Projekt seinerseits als plausibel und nachvollziehbar angesehen werde. Aus fachlicher Sicht seien durch das geplante Vorhaben zwar Auswirkungen auf den Schutzzweck des Siedlungsgebietes gegeben, welche jedoch die Belange der Schalltechnik nicht negativ beeinflussen würden. Diese Auswirkungen seien in einem Ausmaß zu erwarten, welches in vielen Nachbarbereichen zu keinen Veränderungen der bestehenden örtlichen Verhältnisse führe bzw. in einigen Bereichen eine geringfügige Erhöhung bedinge.

4.2 Stellungnahme Fachbereich Luftreinhaltetechnik

In seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2014 beurteilt der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik das lufttechnische Projekt als plausibel und die angewandten Verfahren als Stand der Technik. Die zu erwartenden zusätzlichen Immissionsbelastungen durch die geplante Errichtung der Quarzkiesgrube seien von äußerst geringem Ausmaß und aus fachlicher Sicht als unerheblich zu beurteilen. Auswirkungen, welche den Schutzzweck von Siedlungsgebieten negativ beeinflussen würden, seien daher nicht zu erwarten, so der Sachverständige.

4.3 Stellungnahme Fachbereich Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2014 hält der Amtssachverständige für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft fest, dass es sich – wie aufgrund der detaillierten Darstellungen in den Projektunterlagen ersichtlich ist – beim gegenständlichen Vorhaben um eine Trockenbaggerung handle. Weiters wird angemerkt, dass sich der Standort außerhalb von Wasserschutz- und Schongebieten, sowie außerhalb von Grundwasservorrangflächen befinde.

Aus fachlicher Sicht sei – bei Einhaltung der in den Materienverfahren zu erteilenden Auflagen – bei antragsgemäßer Ausführung mit keinen erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, eingeschränkt auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

5. Stellungnahmen

5.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltschutzbeauftragten, der Gemeinde Freinberg als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Vöcklabruck und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 10. Juli 2014 zur Kenntnis gebracht und die Gelegenheit zur Abgabe einer

Stellungnahme eingeräumt. Weiters wurde diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen und der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik sowie Hydrogeologie und Wasserwirtschaft übermittelt, ebenso die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schärding betreffend Kumulierung und Schutzgebiete.

Vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme sowohl auf Wunsch der Standortgemeinde, als auch der Projektwerberin erstreckt wurde.

5.2 eingelangte Stellungnahmen

Der **Oö. Umweltanwalt** brachte mit Eingabe vom 7. August 2014 zur verfahrensgegenständlichen Frage einer allfälligen UVP-Pflicht des Vorhabens vor, dass er nach Prüfung sämtlicher vorliegender Unterlagen und Durchführung eines Lokalaugenscheins zu dem Schluss komme, dass das gegenständliche Vorhaben die UVP-relevanten Schwellenwerte nicht erreicht bzw. überschreitet und mit Verweis auf die vorliegenden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik und Hydrogeologie mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie E nach Anhang 2 UVP-G 2000 – 300 m Bereich eines Siedlungsgebietes) festgelegt wurde, zu rechnen sein werde.

Das **Wasserwirtschaftliche Planungsorgan** vertritt im Ergebnis in seiner Stellungnahme vom 8. August 2014 die Auffassung, dass auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen, fachlichen Stellungnahmen und Gutachten im Hinblick auf die wasserwirtschaftlich relevanten Berührungspunkte eine wesentliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Grundwasser nicht erkennbar sei und dahingehend der Meinung des Amtssachverständigen für Hydrologie und Wasserwirtschaft gefolgt werden könne. Voraussetzung sei – wie vom ASV für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft festgehalten – dass der Schutz des Grundwassers durch geeignete Vorschriften von Auflagen im Rahmen der durchzuführenden materienrechtlichen Behördenverfahren sichergestellt werde.

Die **Gemeinde Freinberg** als **Standortgemeinde**, vertreten durch die Holter – Wildfellner Rechtsanwälte OG, Grieskirchen, hat – **bereits vor Wahrung des Parteiengenhörs** – mit Schreiben vom 31. März 2014 eine (unaufgeforderte) Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Darin weist sie grundsätzlich darauf hin, dass die Angabe der Projektwerberin, beim geplanten Vorhaben handle es sich um einen Trockenabbau, falsch sei und die Darlegung im Projekt, warum es sich um eine Trockenbaggerung handelt, fehle. Die vorherrschenden Grundwasserverhältnisse würden Gegenteiliges besagen.

Weiters hält die Gemeinde fest, dass das im Projekt angegebene Flächenausmaß der Abbaufäche falsch sei, zumal bei der Flächenberechnung nicht nur die Abbaufächen, sondern auch die Aufschlussflächen heranzuziehen seien, außerdem die Aufschluss- und Abbaufächen der letzten 10 Jahre hinzuzuzählen seien. Dadurch würde sich eine Fläche von mehr als 20 ha ergeben, was eine Überschreitung des Schwellenwertes der Z 25 des Anhanges 1 UVP-G 2000 bedinge und eine UVP-Pflicht für das Vorhaben auslöse.

Die Gemeinde Freinberg führt in ihrer Stellungnahme des Weiteren an, dass aus ihrer Sicht die Schwellenwerte der Spalte 3 relevant seien, da die Vorhabensfläche sowohl ein Schutzgebiet der Kategorie A (FFH-Gebiet „Oberes Donautal und Aschachtäler“), als auch Siedlungsgebiete gemäß Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 berührt. Ferner liege im Nahebereich des Kiesabbaues ein Wasserschutz- und -schongebiet (Kategorie C), weshalb auch aus diesem Grund eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

In dieser Stellungnahme vom 31. März 2014 wird zudem festgehalten, dass das angegebene Ausmaß der Rodungsflächen nicht richtig sei, da auch vorübergehende Rodungen einzurechnen seien und sich dadurch eine Überschreitung des einschlägigen Schwellenwertes ergebe.

Hinsichtlich der Kumulierung mit anderen Kiesabbauvorhaben sei die knappe Differenz zum Schwellenwert als zu geringe, praktisch und wirtschaftlich nicht kontrollierbare Toleranzschwelle einzustufen und daher von einer UVP-Pflicht auszugehen, zumal auch das geplante Vorhaben 25% des Schwellenwertes erreichen würde. Mehrere Abbauvorhaben würden gemeinsam mit dem geplanten Vorhaben kumulierende Auswirkungen haben.

Betreffend kumulierende Auswirkungen von Rodungen hält die Gemeinde Freinberg fest, dass der räumlich eingeschränkte Beurteilungsraum von 1.000 m nicht richtig sei und das gesamte zusammenhängende Waldgebiet zu betrachten sei.

Zusammenfassend wird in der Stellungnahme angegeben, dass aus Sicht der Standortgemeinde eine UVP-Pflicht des Vorhabens gegeben sei. Es wird beantragt, der Projektwerberin die Beibringung der – aus Sicht der Gemeinde Freinberg – fehlenden, fachlichen Gutachten aufzutragen.

In ihrer Stellungnahme **im Rahmen des Parteiengehörs** vom 19. September 2014 hält die **Gemeinde Freinberg als Standortgemeinde**, vertreten durch die Holter – Wildfellner Rechtsanwälte OG, Grieskirchen, (nur mehr) fest, dass aus ihrer Sicht das geplante Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000 (innerhalb des 300 m-Bereichs zu einem Siedlungsgebiet) liege.

Die Standortgemeinde hat ihrerseits zusätzliche Gutachten aus den Fachbereichen Hydrogeologie, Schall- und Staubtechnik beauftragt. Die beauftragten Gutachter kommen zu Ergebnissen, welche zu den Gutachten der Amtssachverständigen im Widerspruch stehen.

Laut dem beauftragten hydrogeologischen Gutachten sei der Inhalt des Einreichprojekts unvollständig und widersprüchlich, bestimmte wesentliche Fragen seien offen geblieben. Die Beurteilung des Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft sei daher nicht nachvollziehbar bzw. mangle es diesem Gutachten an Schlüssigkeit.

Laut dem beauftragten Gutachten zu den Themen Lärm und Staub seien die diesbezüglichen Erhebungen der Projektwerberin und Ausführungen im Einreichprojekt mangelhaft und ließen keine Beurteilung des Vorhabens zu, was von den Amtssachverständigen verkannt worden sei.

Aus diesen Gründen hält die Standortgemeinde im Ergebnis fest, dass die vorläufige Beurteilung der UVP-Behörde hinsichtlich des Vorliegens bzw. Nicht-Vorliegens einer UVP-Pflicht nicht korrekt sei. Der Projektwerberin möge die Beischaffung der fehlenden, ausführlichen bzw. zu vervollständigenden Gutachten aufgetragen werden oder es mögen diese von Amts wegen eingeholt werden.

Die **EWS Quarzsand GmbH als Projektwerberin**, vertreten durch die Hochleitner Rechtsanwälte GmbH, Eferding, geht in ihrer Stellungnahme vom 8. September 2014 eingangs auf die eingelangten und im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebrachten Stellungnahmen des Oö. Umweltschutzes, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung bzw. Schalltechnik ein und hält dabei fest, dass aufgrund dieser Stellungnahmen für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sein werde.

Hinsichtlich der Rodungsflächen, welche von der Bezirkshauptmannschaft Schärding im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben wurden, hält die Projektwerberin fest, dass sich dabei einige der genannten Grundstücke nicht – wie von der Bezirkshauptmannschaft angegeben – innerhalb des 1 km-Bereichs vom Projektsgebiet (von UVP-Behörde vorgegebener Ermittlungsbereich) befänden, sondern eine größere Entfernung aufweisen würden.

Betreffend das Vorliegen von Schutzgebieten im Projektsbereich führt die Projektwerberin in ihrer Stellungnahme an, dass sich das Vorhaben in keinem Schutzgebiet der Kategorie A befinde und auch in keinem Nahebereich zu einem Siedlungsgebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 liege, da das nächste Siedlungsgebiet 400 m vom Vorhaben entfernt sei. Dies wurde mithilfe

von beigelegten Auszügen aus dem Digitalen Oberösterreichisches Raum-Informationssystem (DORIS) dargelegt. Außerdem wäre ohnehin – aufgrund der Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Schalltechnik – mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen oder wesentlichen Beeinträchtigungen durch Immissionen für die Bewohner des Siedlungsgebietes zu rechnen.

Zu einer möglichen Kumulierung mit anderen Abbauen wird angemerkt, dass sich die relevanten Abbaue in einigen Kilometer Entfernung befänden und auch keine Sichtbeziehung zwischen den Abbauen bestünde. Eine Kumulierung mit dem Vorhaben „Revitalisierung Schildorfer Au“ komme nicht in Betracht, da es sich nicht um den gleichen Vorhabentyp handle.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Einzelfallprüfung den Charakter einer Grobprüfung haben müsse und keine vorgezogene UVP durchzuführen sei.

Des Weiteren hat sich die **Projektwerberin** in Wahrung ihrer Parteirechte die abschließende Stellungnahme der Standortgemeinde vom 19. September 2014 einschließlich der damit vorgelegten Gutachten übersenden lassen und hierzu ihrerseits mit Schriftsatz vom 3. Oktober 2014 Stellung genommen.

Im Ergebnis bringt diese vor, dass das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan in seiner Stellungnahme vom 8. August 2014 die zwei, das Beweisthema dieses Verfahrens treffenden Aussagen begründend festgehalten habe. Dies sei einerseits der Umstand, dass sich das Projektgebiet außerhalb von ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen und in keinem geplanten oder bestehenden Wasserschutz- und Grundwasserschongebiet befände. Daneben sei bei antragsgemäßer Ausführung des Projekts mit keinen erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier betrachtet das Schutzgut Grundwasser – zu rechnen. Diese Aussage gründe sich im Wesentlichen auf der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft vom 12. Juni 2014, wonach es sich beim gegenständlichen Projekt um keine Nassbaggerung handle und festgestellte unergiebig wasserführende Schichten definitiv keinen geschlossenen Grundwasserhorizont bildeten, sondern als lokale Schichtwässer anzusprechen seien.

Das „Gutachten“ des Mag. Martin Jung (wasserfachlich) vom 12. September 2014 zeige zunächst die Besonderheit, dass der Textteil „3.Befund“ zur Gänze auf jenem Sachverhalt beruhe, der in den verfahrenseinleitenden Antragsgrundlagen der Antragstellerin und in den Stellungnahmen der Amtssachverständigen enthalten und verarbeitet sei. Dies lasse jedoch nur die klare Schlussfolgerung zu, dass der Befund in den verfahrenseinleitenden Antragsgrundlagen vollständig und richtig ist, da er ansonsten vom Privatgutachter der Standortgemeinde nicht übernommen worden wäre.

In weiterer Folge wird sehr detailliert dargelegt, dass sich eben gezeigt habe, dass im Projektgebiet gerade kein zusammenhängender Grundwasserkörper bestehe, welcher bei entsprechender Nutzung durch das gegenständliche Projekt einen irreversiblen bzw. nicht substituierbaren Funktionsverlust der Trink- und Nutzwasserbrunnen bewirken könne.

Was das vorgelegte Privatgutachten betreffend Lärm und Staub (Dir. Prof. Dipl.-Ing. Franz Kurz) betrifft, legt die Antragstellerin zu jedem Punkt der im Privatgutachten aufgelisteten Mängel dar, warum dieser Mangel aus ihrer Sicht nicht besteht, wobei im Wesentlichen geltend gemacht wird, dass die Aussagen der Gesetzeslage widersprüchen bzw. das Fehlen verschiedener Angaben nicht gegeben sei, zumal sie in den antragsgegenständlichen Unterlagen sehr wohl gemacht wurden. Hilfsweise wird auch die Vermutung aufgeworfen, dass möglicherweise dem Privatgutachter nicht alle Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

6. entscheidungsrelevanter Sachverhalt

6.1 hinsichtlich der Entnahme mineralischer Rohstoffe

Geplant ist der Neuaufschluss einer Quarzkiesgrube mit Kiesentnahme im Tagbau, die Gewinnung wird – aufgrund der vorliegenden Grundwasserverhältnisse – als Trockenabbau eingestuft. Die gesamte Projektfläche mit einem Ausmaß von rund 15,2 ha teilt sich in die eigentliche Abbaufäche mit rund 12,8 ha und das Aufbereitungsareal mit rund 2,4 ha.

6.2 hinsichtlich Rodungen

Sämtliche Flächen im Ausmaß von 15,2 ha, welche für das geplante Vorhaben beansprucht werden, sind Wald im Sinne des Forstgesetzes, welcher zu roden ist.

6.3 hinsichtlich des Vorliegens von schutzwürdigen Gebieten gemäß Anhang 2 UVP-G 2000

In einem Abstand von unter 300 m zum geplanten Vorhaben liegen die Gst. Nr. 2686/4 und 2686/2, KG 48217 Hinding, welche als Wohngebiet (2686/4) bzw. gemischtes Baugebiet (2686/2) gewidmet sind. Da diese Grundstücke unter den Begriff des „Nahbereichs eines Siedlungsgebiets“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 zu subsumieren sind, liegt das Projektgebiet in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E „Siedlungsgebiet“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der anderen, für die einschlägigen Tatbestände relevanten Kategorien A „besonderes Schutzgebiet“ oder C „Wasserschutz- und Schongebiet“ bestehen nicht.

6.4 Ergebnis der Einzelfallprüfung

Hinsichtlich Hydrogeologie und Wasserwirtschaft hat die Einzelfallprüfung ebenfalls ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten sind, welche sich erheblich schädlich oder belastend auf das Schutzgut Grundwasser auswirken.

Aus Sicht der Schalltechnik beeinflusst das geplante Vorhaben den Schutzzweck des Siedlungsgebietes nicht negativ. Es werden keine bzw. nur geringfügige Erhöhungen der Auswirkungen erwartet.

Zum Ergebnis aus schalltechnischer Sicht ist festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben grundsätzlich Auswirkungen auf den Schutzzweck des zu betrachtenden Siedlungsgebietes gegeben sind, diese Auswirkungen die Belange der Schalltechnik nicht negativ beeinflussen und in einem Ausmaß zu erwarten sind, welche aus technischer Sicht in vielen Nachbarbereichen zu keinen Veränderungen der bestehenden örtlichen Verhältnisse führen bzw. in einigen Bereichen zu Veränderungen um höchstens 2,4 dB. Diese Erhöhungen werden als geringfügig bewertet.

Unter den Aspekten der Luftreinhaltetechnik sind die zusätzlich erwarteten Immissionsbelastungen von äußerst geringem Ausmaß und aus fachlicher Sicht als unerheblich zu beurteilen. Auch aus diesem fachlichen Aspekt ist keine Beeinflussung des Schutzzwecks des Siedlungsgebietes zu erwarten.

Als Ergebnis der Einzelfallprüfung ist daher festzuhalten, dass durch den Neuaufschluss der Quarzkiesgrube der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

7. Beweiswürdigung

Der angenommene Sachverhalt leitet sich – insbesondere was die Vorhabensgrößen, benachbarte Vorhaben, Existenz schutzwürdiger Gebiete anbelangt – aus den Projektsangaben sowie den aktenkundigen Erhebungsergebnissen der Bezirkshauptmannschaft Schärding ab. Ebenso ist aus diesen Unterlagen zu folgern, dass das antragsgegenständliche Vorhaben keine Nassbaggerung

darstellt, was durch die Aussage des Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft Bestätigung erfährt.

Was die durchgeführte Einzelfallprüfung betrifft, ist zunächst festzuhalten, dass das gegenständliche Verfahren dadurch geprägt war, dass eine Vielzahl von fachlichen Stellungnahmen, Äußerungen, bzw. Gutachten bei der Behörde eingegangen sind, welche einer Würdigung zu unterziehen waren.

Zum oben bereits kurz zusammengefassten Ergebnis der Einzelfallprüfung gelangt die Behörde aus folgenden Gründen:

Wie bereits im Verfahren zum Ausdruck gebracht, gelangte die Behörde zur Auffassung, dass sich im 300 m-Umkreis um das antragsgegenständliche Vorhaben ein Siedlungsgebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 befindet.

Der einschlägigen Vorschrift des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 zu Folge war es daher Gegenstand der Einzelfallprüfung, zu beurteilen, ob der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Zunächst einmal ist darauf abzustellen, worin der Schutzzweck besteht, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde.

Für den Fall, dass der Rechtsakt, mit dem das schutzwürdige Gebiet ausgewiesen wurde, keinen definierten Schutzzweck enthält, ist auf den allgemeinen Zweck des Gesetzes, auf dem die Ausweisung basiert, zurückzugreifen (vgl. Ennöckl-Raschauer-Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage Rn 21 zu § 3).

Da im Fall von Widmungen, welche mittels Flächenwidmungsplan erfolgen, in diesem Sinne keine Definition des Grundes für die entsprechende Ausweisung erfolgt, muss daher auf die zugrundliegende Norm zurückgegriffen werden.

Den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), kann im Zusammenhang mit Wohngebieten entnommen werden, dass solche festzulegen sind, um einerseits eine hinreichende Wohn- bzw. Lebensqualität für die Bewohner durch Freiheit von unzumutbaren Belästigungen durch Lärm, Staub und Geruch einerseits und eine grundlegende Versorgung mit den elementarsten Gütern des täglichen Bedarfes, insbesondere mit Trinkwasser, zu gewährleisten.

Um daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen zu können, muss dieser sohin bestimmte Schutzzweck den Worten des Gesetzes zufolge wesentlich beeinträchtigt werden. Die zweite, in diesem Zusammenhang beachtliche Größe, nämlich die Wesentlichkeit, stellt einen unbestimmten Gesetzesbegriff dar, welcher daher einer Auslegung bedarf.

Zufolge dem Internetwörterbuch „Wiktionary“ kommt dem Wort „wesentlich“ die Bedeutung von [1] den größten Anteil betreffend, [2] auf das Wichtige reduziert und [3] das Wirkliche betreffend, Wesen (einer Sache) betreffend zu.

Zum Begriff wesentlich kennt das genannte Wörterbuch [1] hauptsächlich, meisten, größte und [3] essentiell, substantiell, integral als Synonyme.

Schon aus dieser Aufzählung der Wortbedeutung bzw. Synonyme ist erkennbar, dass von einer wesentlichen Beeinträchtigung immer nur dann gesprochen werden kann, wenn das beeinflusste Gut durch Einflussnahmen nicht bloß Auswirkungen und Veränderungen unterworfen wird, sondern wenn die Auswirkungen das Wesen dieses Gutes selbst beeinflussen.

Umgemünzt auf den Schutzzweck eines Siedlungsgebietes bedeutet dies im Lichte vorher genannter Schutzinteressen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung eines Siedlungsgebietes

dann vorliegen würde, wenn dieses in Folge der Auswirkungen nicht mehr für die Zwecke einer ungestörten Wohnnutzung zur Verfügung stehen würde, als es entweder nicht mehr hinreichende Lebensqualität durch Lärm- oder Luftschadstoffbelastung bietet bzw. die Versorgung mit den elementarsten Gütern wie Trinkwasser nicht mehr gegeben wäre.

Bezogen auf die im Verfahren thematisierte Beeinflussung des **Grund- und Trinkwassers** des betrachteten Siedlungsgebietes, ist zu bemerken, dass sich sowohl aus den Antragsunterlagen, der dazu eingeholten Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, sowie der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes ergibt, dass es im Untersuchungsbereich, das heißt im Bereich des künftigen Abbauggebietes (einschließlich Kieswerk) sowie des betrachteten Siedlungsgebietes keinen größeren Grundwasserkörper gibt. Diese Annahme erhärtet sich sogar durch die Aussage des Privatgutachtens, wo doch im ersten Satz des Selben festgehalten ist, dass ... kein zusammenhängender Grundwasserkörper (Aquifer) vorhanden sein dürfte ...

Dem gegenüber wird fast einvernehmlich das Vorhandensein von sogenannten Schichtwässern, also einer Mehrzahl von unterirdischen, nicht zusammenhängenden Wasserströmen angenommen.

Schon diese „bloße Befundung“ ist nach Auffassung der Behörde ausreichend, um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Grobprüfung) eine Abschätzung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens auf das schutzwürdige Gebiet zuzulassen.

Wäre nämlich zufolge der fachlichen Äußerungen ein geschlossener (größerer) Grundwasserkörper anzunehmen, welcher künftig neben den in den Antragsunterlagen erwähnten Brunnen auch das Abbauggebiet bzw. die damit im Zusammenhang stehende Kiesaufbereitungsanlage versorgen würde, wäre natürlich der Fall denkbar, dass durch eine projektgemäße Beanspruchung dieses Grundwasserkörpers, also der Wasserentnahme zugunsten des Kieswerkes, jener Brunnen massiv an Leistung verliert, ja gänzlich versiegen könnte, welcher die Trinkwasserversorgung des schutzwürdigen Gebietes gewährleistet. In diesem Fall wäre die Schaffung einer Ersatzlage jedoch nicht möglich, zumal in Ermangelung von ausreichend Grundwasser eine neue Brunnenbohrung wohl erfolglos bleiben müsste. Da in diesem Fall jedoch unter den Aspekten der Wasserversorgung eine Situation eintreten würde, welche mit den Interessen eines Siedlungsgebietes nicht vereinbar ist, wäre in diesem Fall jedenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde zu befürchten.

Da jedoch aus sämtlichen Stellungnahmen die in diesem Verfahren eingegangen sind, zu erschließen ist, dass eben ein solcher geschlossener Grundwasserkörper gar nicht vorliegt, sondern Schichtwässer, also eine Mehrzahl von Wasserströmen besteht, erscheint es auch bei laienhafter Betrachtung hochgradig unwahrscheinlich, dass die künftige Wasserversorgung zu Gunsten des gegenständlichen Projekts genau jenen Grundwasserstrom (Schichtwasserstrom) „trifft“ welcher den Brunnen des Siedlungsgebietes versorgt. Und selbst wenn dies der Fall wäre, würde – wie auch für den worst case im Projekt vorgesehen – in diesem Fall die Möglichkeit einer Substitution durch einen neuen Brunnenschlag bestehen. Durch den Zugriff auf einen anderen Grundwasserstrom wäre die Wasserversorgung daher leicht wiederherzustellen bzw. im Ergebnis aufrecht zu erhalten. Unter den Aspekten der Trinkwasserversorgung kann daher eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des betrachteten Siedlungsgebietes nicht objektiviert werden.

Da – wie bereits erwähnt – im Hinblick auf die dargestellte Grundwassersituation im Ergebnis ein „Einvernehmen“ aller befasster Stellen besteht, konnte dieser Sachverhalt daher der Entscheidung zu Grunde gelegt werden

Die über die eben thematisierten Umstände hinausgehenden Kritikpunkte des Privatgutachters, sind jedenfalls im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens nicht maßgeblich. Ob

dies allenfalls im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der Fall könnte, braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden.

Was nun die Bereiche Immissionen durch Lärm bzw. Luftschadstoffe betrifft, verweist die UVP-Behörde auf die vorliegenden Projektunterlagen bzw. in den dazu eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Schalltechnik bzw. Luftreinhaltung und hält ausdrücklich fest, dass die Behörde hinsichtlich der Einschätzung der Auffassung der beigezogenen Amtssachverständigen folgt.

Dies erhärtet sich insbesondere dadurch, dass die Öö. Umwelthanwaltschaft, welche – aufgrund der Behördenerfahrung – als sehr kritische Verfahrenspartei agiert, den vorliegenden Stellungnahmen der Amtssachverständigen beitrifft.

Dem gegenüber ist festzuhalten, dass Gutachten mit dem Gegenstand: *Überprüfung der Gutachten des Herrn DI Markus Ramler zu den Themen Lärm und Staub im UVP Feststellungsverfahren Schotterabbau EWS Quarzsand GmbH, erstellt von Herrn Dir. Prof. Dipl.-Ing. Franz Kurz*, die Behörde nicht zu überzeugen vermochte bzw. die aus den fachlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen gewonnene Auffassung erschüttern konnte.

Dies erklärt sich wie folgt:

Sowohl unter den Aspekten Schalltechnik als auch der Luftreinhaltung erfolgt eine Auflistung von (angeblich) vorgefundenen Mängeln der entsprechenden Projektunterlagen.

Unter den schalltechnischen Aspekten werden insgesamt zehn, unter den luftreinhaltetechnischen Aspekten fünf Mängel aufgelistet.

Im Rahmen ihrer abschließenden Stellungnahme vom 3. Oktober 2014 hat die Projektwerberin zu jedem der Kritikpunkte eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.

Während zu den Kritikpunkten 3., 4., 5., 7., 8., 9., unter **schalltechnischen Aspekten** dem **Vorbringen des Privatgutachters** insofern entgegen getreten wird, als dargelegt wird, dass von diesem behauptete Mängel bestünde deswegen nicht, als die in den Projektunterlagen dokumentierte Vorgehensweise aufgrund von technischen Normen indiziert gewesen sei, tritt die Beschwerdeführerin den weiteren Punkten insofern entgegen, als diese der Rechtslage bzw. der Projektslage widersprechend seien.

Letzterer Gegenkritik kommt nach Ansicht der Behörde Berechtigung zu, was sich wie folgt begründet:

Unter Punkt 1. der „schalltechnischen Mängel“ kritisiert der Privatgutachter, dass der verwendete Kalibrator zuletzt am 24. Jänner 2012 geeicht worden sei. Dem daraus abgeleitete Schluss, die Eichfrist von zwei Jahren sei überschritten, ist insofern entgegenzutreten, als zwar die Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MEG) für derartige Geräte eine Eichfrist von zwei Jahren vorsehen, jedoch § 16 MEG bestimmt, dass die Nacheichfrist mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr beginnt. Wurde das Gerät daher am 24. Jänner 2012 geeicht, so ist die Eichung bis einschließlich 31. Dezember 2014 gültig.

Wenn der Privatgutachter unter Punkt 2. der „schalltechnischen Mängel“ kritisiert, dass im Projekt nur in groben Zügen beschrieben worden sei, welches Messgerät verwendet wurde und wann dessen letzte Eichung stattgefunden habe, ist dem entgegen zu halten, dass durch Einsichtnahme in das lärmtechnische Projekt festgestellt werden kann, dass auf Seite 8, Kapitel 2.1 „Messgeräte, Messverfahren und Auswertungsprogramm“ beschrieben ist, welche Messgeräte verwendet wurden. Die Aussage des Privatgutachters verwundert insofern, als gerade an dieser Stelle der unter Punkt 1. als mangelhaft geeicht behauptete Kalibrator, mit welchem die Kalibrierung der zuvor stehenden vier Messgeräte laut Projekt erfolgt ist, unter Angabe des Eichdatums 24. Jänner 2012 beschrieben wird.

Auch die angeblich nicht genannte Versionsnummer der Software „SoundPLAN“ (vgl. Punkt 6. der „schalltechnischen Mängel“) kann bei Einsichtnahme in das schalltechnische Projekt (sogar vielfach) vorgefunden werden, zumal – wie von der Projektwerberin ausgeführt – sich in den Beilagen zum schalltechnischen Bericht (Mittlere Ausbreitung) auf jedem Blatt am Fuß desselben sich die Anmerkung „SoundPLAN 7.3“ befindet. Daraus ist wohl klar ersichtlich, welche Softwareversion Anwendung gefunden hat. Ebenso ist der unter dem gleichen Kritikpunkt bemängelte Wall eindeutig der Raster Lärmkarte-Szenario 2 zu entnehmen, sodass auch dieser Mangel nicht verifiziert werden kann.

Letztlich ist auch zur Mängelrüge unter Punkt 10. der „schalltechnischen Mängel“ nochmals auf die entsprechenden Angaben auf Seite 8, Kapitel 2.1 des lärmtechnischen Projektes zu verweisen, wo sich die als bemängelt befundenen Angaben finden.

Ohne nach den Ursachen bzw. einem Verschulden für die als widerlegt anzusehenden Behauptungen im Rahmen des Privatgutachtens in lärmtechnischer Hinsicht suchen und ohne eine Aussage zu den weiteren, von der Projektwerberin im Übrigen nicht un schlüssig in Zweifel gezogenen weiteren Bemängelungen, treffen zu wollen, ist jedoch davon auszugehen, dass der unter Punkt 1.3. gezogene gutachterliche Schluss in Anbetracht der jedenfalls teilweise widerlegten zu Grund liegenden Annahmen nicht nachvollzogen werden kann und somit im gegenständlichen Verfahren unbeachtlich bleiben muss und keinesfalls geeignet ist, insbesondere Zweifel an den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Schalltechnik, auf dessen Aussagen das Privatgutachten im Übrigen nicht Bezug nimmt, aufkommen zu lassen.

Unter den **Aspekten der Luftreinhaltung** ist zum **Privatgutachten** Folgendes auszuführen:

Ähnlich wie im Bereich Schall listet der Privatgutachter quasi als Befund (angebliche) Mängel (konkret fünf Mängel) auf und zieht dann (mit einem Satz) den gutachterlichen Schluss.

Unter den Punkten 1., 2. und 5. der „Mängelliste“ rügt der Privatsachverständige eine unzureichende Beurteilungsgrundlage hinsichtlich Feinstäube bzw. bemängelt das Fehlen einer toxikologischen Betrachtung. Hierzu ist folgendes festzuhalten:

Im Leitfaden Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 (aktualisierte Fassung 2011), erstellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, wird in Kapitel 8. „Unterlagen für die Einzelfallprüfung“ folgendes zum „Umfang der Angaben“ definiert:

Die vorliegenden Informationen sollen eine **Grobbeurteilung** des Vorhabens durch die Behörde ermöglichen. Da Detailliertheit und Tiefe der Informationen, wie sie in einer allfälligen späteren UVP gefordert werden, zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht zur Verfügung stehen, ist lediglich eine **Einschätzung der Projektauswirkungen** möglich (die Einzelfallprüfung ist keine „vorgezogene UVP“). In diesem Sinne wird auf die Entscheidungen des Umweltsenates US 9/2000/9-23 vom 10. November 2000 (Wiener Neustadt Ost II), US 6A/2002/7-43 vom 20. Dezember 2002 (Pitztaler Gletscher) und US 5B/2005/7-19 vom 26. Juni 2006 (Wels Maximarkt II) hingewiesen. Es handelt sich demnach nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf voraussichtlich problematische Bereiche. Diese muss jedoch hinsichtlich der Betrachtung der allfällig beeinträchtigten Schutzgüter **aussagekräftig** sein.

Ganz ähnliches sieht auch der Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben (aktualisierte Fassung 2011), erstellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, auf Seite 67 zum „Umfang der Angaben“ vor:

Die vorliegenden Informationen sollen eine **Grobbeurteilung** des Vorhabens durch die Behörde ermöglichen. Da Detailliertheit und Tiefe der Informationen, wie sie in einer allfälligen späteren UVP gefordert werden, zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht zur Verfügung stehen, ist lediglich eine **Abschätzung der vorhabenstypischen Projektauswirkungen und deren**

Eintrittswahrscheinlichkeit möglich (die Einzelfallprüfung ist keine „vorgezogene UVP“). Es handelt sich demnach nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf mögliche problematische Bereiche. Diese muss jedoch hinsichtlich der Betrachtung der allfällig beeinträchtigten Schutzgüter **aussagekräftig** sein.

In § 80 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) sind die Unterlagen genannt, welche dem Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes anzuschließen sind.

§ 80 Abs. 2 Z 11 leg.cit. sieht hinsichtlich der Unterlagen zum Bereich „Emissionen“ vor, dass dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und den Luftschadstoff Staub vorzulegen sind.

Daraus wird erkennbar, dass – wie es auch der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht – der Gesetzgeber davon ausgeht, dass bei einem Bergbaubetrieb neben den Lärmemissionen die Staubemissionen die maßgeblichen Emissionsquellen sind, da eine Staubeentwicklung nicht nur durch den Betrieb von Maschinen, sondern vorwiegend durch Materialmanipulationen, Fahrbewegungen etc. auftreten. An diesen Vorgaben muss sich auch die „Aufbereitung“ der erforderlichen Unterlagen gemäß § 80 Abs. 2 Z 11 MinroG orientieren.

Dies bringt auch der Amtssachverständige für Luftreinhaltung – dessen Stellungnahme der Privatgutachter nicht erwähnt bzw. welcher er mit keinem Wort entgegnet – zum Ausdruck, als er im Rahmen seiner Beurteilung ausführt, dass die aufgrund der Natur des Vorhabens insbesondere relevanten Staubemissionen ermittelt wurden. Verbrennungsbedingte Emissionen durch eingesetzte Arbeitsgeräte und Lastkraftwagen (Anmerkung: NO_x, CO₂ etc.) sind lediglich in untergeordnetem Ausmaß zu erwarten. Zusammenfassend wird aus Sicht der Luftreinhaltung festgestellt, dass durch das antragsgegenständliche Vorhaben, zusätzliche Immissionsbelastungen an Staub bei nahegelegenen Wohnnutzungen zu erwarten sind. Diese bewegen sich in einem äußerst geringen Ausmaß und sind fachlich als unerheblich zu beurteilen.

Ferner bemerkt er, dass für die Beurteilung der Immissionsbelastung die im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), verankerten Grenzwerte der Konzentration und Deposition zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit herangezogen werden. Die zu beurteilende Immissionsprognose belegt seiner Auffassung nach plausibel, dass durch das projektierte Vorhaben Überschreitungen der relevanten Immissionsgrenzwerte gemäß IG-L bei den nächstgelegenen Wohnnutzungen (inkl. der, im Nahbereich gelegenen schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E „Siedlungsgebiet“ nach Anhang 2 UVP-G 2000) nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen, welche den Schutzzweck von Siedlungsgebieten negativ beeinflussen würden, sind daher nicht zu erwarten.

Auch in dem von der Projektwerberin ins Treffen geführten Leitfaden „Technische Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen, 2013“, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, kann weder hinsichtlich Feinstäuben noch Toxinen eine abweichende Auffassung gewonnen werden.

Unter Berücksichtigung, dass hier eine Grobbeurteilung zu erfolgen hat, so wie sie in den oben zitierten Leitfäden angeführt wird, bei der es sich nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen handelt, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf voraussichtlich problematische Bereiche, ist nach Auffassung der Behörde der Untersuchungsumfang in luftreinhalte-technischer Hinsicht in der von der Projektwerberin vorgelegten Form ausreichend.

Was nun das Vorbringen des Privatsachverständigen unter Punkt 3. der „staubtechnischen Mängel“ betrifft, ist festzuhalten, dass die darin getroffene Aussage für die Behörde nur schwer nachvollziehbar ist.

Der Ersteller der Projektunterlagen führt an der genannten Stelle wörtlich aus:

„Für den geplanten Bergbaubetrieb der EWS Quarzsand GmbH ist ein staubtechnisches Projekt zu erstellen, um die vorhabensinhärenten Auswirkungen auf die Umgebung beurteilen zu können.“

Dem Vorbringen der Projektwerberin nach, gibt diese Aussage nur die Aufgabe(nstellung) wieder, welche der Ersteller mit dem vorgelegten Elaborat erledigt hat.

Der Privatsachverständige versteht diesen Satz wohl dahingehend, dass damit zum Ausdruck gebracht werde, dass für die (für ihn offensichtlich zwingende) Umweltverträglichkeitsprüfung noch ein (weiteres) staubtechnisches Projekt zu erstellen sein wird.

Nach Meinung der Behörde kann dieser Auffassungsunterschied dahingestellt bleiben, denn selbst wenn für ein künftiges Genehmigungsverfahren noch ein (tiefergehendes) staubtechnisches Projekt zu erstellen wäre, würde die gewählte Vorgehensweise UVP-rechtlichen Gesichtspunkten völlig entsprechen, da nämlich zunächst im Rahmen einer Grobprüfung zu beurteilen ist, ob überhaupt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Einem Genehmigungsverfahren – mag dies nun nach den Vorschriften des UVP-G 2000 oder der Materiengesetze zu erfolgen haben – ist es hingegen vorbehalten, darüber zu erkennen, ob das Projekt genehmigungsfähig ist.

Nach der in Österreich geltenden Rechtslage stellen grundsätzlich Genehmigungsverfahren sogenannte Projektgenehmigungsverfahren dar, deren Gegenstand es ist, noch vor irgendeiner In-Angriff-Nahme oder Realisierung des Vorhabens im Wege der Beurteilung von Planunterlagen (im weiteren Sinn) zu beurteilen, ob dieses Vorhaben den Genehmigungsbestimmungen entspricht oder nicht.

Ist jedoch ein Vorhaben noch nicht realisiert, so ist es zur Vermeidung irgendwelcher Beeinträchtigungen, welche von diesem Vorhaben ausgehen könnten, noch in jedem Fall rechtzeitig, wenn vor der Realisierung die entsprechenden Erkenntnisse gezogen werden. Schließlich müsste ja einem Vorhaben die Genehmigung versagt werden, wenn es nicht möglich wäre, mittels Auflagen, Bedingungen oder Befristungen die Gewährleistung der gesetzlichen Schutzinteressen sicherzustellen.

Was der Privatgutachter damit meint, dass es zu spät sei, wenn eben in dieser Weise vorgegangen wird, ist in Anbetracht der Rechtslage nicht erkennbar und indiziert viel mehr den Eindruck, dass der Gutachter einfach nicht ausreichend über Sinn und Zweck eines Feststellungsverfahrens beziehungsweise Sinn und Zweck von Genehmigungsverfahren informiert war.

Zum letzten Mängelpunkt, nämlich dem Punkt 4, darf darauf verwiesen werden, dass sich auch in diesem Fall die angeblich fehlenden Angaben im staubtechnischen Projekt finden, und zwar in Kapitel 2.4 und 2.5.7. Hinsichtlich des Nicht-Auffindens der entsprechenden meteorologischen Unterlagen bemerkt der Privatgutachter selbst, dass ihm diese nicht zur Verfügung gestanden sind. Die Behörde muss hierzu lediglich bemerken, dass sie der Standortgemeinde übermittelt wurden und der Einschreiterin somit zur Verfügung gestanden sind.

Ähnlich wie im Bereich Schalltechnik ist auch im Bereich Luftreinhaltung im Ergebnis festzuhalten, dass das vorliegende Privatgutachten offensichtlich am Zweck des UVP-Feststellungsverfahrens vorbeigeht, während der von der Behörde befasste Amtssachverständige mit einem hinreichend definierten Beweisthema durch die Behörde befasst war, welches dieser auch schlüssig beantwortet hat.

Im Ergebnis konnte die Behörde den Aussagen der beigezogenen Amtssachverständigen – und zwar in jedem betrachteten Fachbereich – folgen und den sich daraus ergebenden Sachverhalt ihrer Entscheidung zu Grunde legen.

8. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

9. Rechtliche Würdigung

9.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

9.2 Inhaltlich

Hinsichtlich der UVP-Pflicht von Vorhaben gilt nach den Bestimmungen des § 3 in Verbindung mit Anhang 1 UVP-G 2000 ganz allgemein, dass eine solche gegeben ist, wenn das Vorhaben im Anhang 1 angeführt wird und den dort genannten jeweiligen Schwellenwert erreicht oder das dort genannte Kriterium erfüllt. Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, ist jedoch nicht schon ex lege die UVP-Pflicht gegeben, sondern hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000).

Zudem gilt ferner, dass bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Im konkreten Fall könnte eine UVP-Pflicht des Vorhabens allenfalls aus den Tatbeständen nach Z 25 (Entnahme von mineralischen Rohstoffen) oder Z 46 (Rodungstatbestände) des Anhanges 1 UVP-G 2000 resultieren. Zudem sind Überlegungen hinsichtlich einer möglichen Kumulierung von Auswirkungen des Vorhabens mit jenen anderer gleichartiger Vorhaben anzustellen.

Prüft man das Vorhaben zunächst anhand der „Grundtatbestände“ nach Z 25 lit. a und Z 46 lit. a des Anhanges 1 UVP-G 2000, ergibt sich, dass das Vorhaben weder die bergrechtlich noch die forstrechtlich relevanten Schwellen übersteigt. Das von beiden Tatbeständen geforderte Kriterium von 20 ha wird weder von der geplanten Abbaufäche (12,8 ha), noch von den Rodungsflächen (15,2 ha) erreicht. Eine UVP-Pflicht besteht aus diesem Grund daher nicht.

Hinsichtlich der Rodungen bleibt Z 46 lit. a (Spalte 1) der einschlägige Tatbestand, da schutzwürdige Gebiete der Kategorie E in Spalte 3 der Z 46 keine Berücksichtigung finden. Da das geplante Vorhaben mit 15,2 ha Rodungsfläche die 25%-Schwelle des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 von 5 ha übersteigt, war eine mögliche Kumulierung mit anderen Vorhaben in Betracht zu ziehen. Die von der Bezirkshauptmannschaft Schärding bekannt gegebenen, im forsttechnisch relevanten Umkreis von 1.000 m um das Vorhaben gelegenen, weiteren Rodungen weisen ein Ausmaß von rund 0,32 ha auf. Durch Summierung diese Rodungen mit jenen des geplanten Vorhabens wird somit der Schwellenwert von 20 ha nicht erreicht, aus diesem Grund keine Einzelfallprüfung durchzuführen war.

Dem Ermittlungsergebnis zufolge liegt das geplante Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E „Siedlungsgebiet“. Daher ist hinsichtlich des Kiesabbaus der Tatbestand der Z 25 lit. c (Spalte 3) mit dem niedrigeren Schwellenwert von 10 ha relevant. Mit einer geplanten Abbaufäche von 12,8 ha überschreitet das Vorhaben diesen Schwellenwert, weshalb im Sinne der oben angeführten Bestimmung des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung hinsichtlich des Kiesabbaus durchzuführen war.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang zudem, dass das gegenständliche „Vorhaben“ aufgrund seiner konkreten Ausgestaltung folgendes Problem bereitet hat:

Nach § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, welche im Anhang 1 angeführt sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. E contrario geschlossen, sind daher Vorhaben, die nicht in Anhang 1 angeführt sind bzw. die dort festgelegte Schwellenwerte und Kriterien nicht erreichen, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Der in Spalte 1 des Anhangs 1 unter Z 25 lit. c UVP-G 2000 festgelegte Tatbestand sieht eine Größe von 10 ha für Entnahmen von mineralischen Rohstoffen in Tagbau vor. Gemäß der Fußnote 5) sind für die Flächen die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekannt zu gebenden **Aufschluss- und Abbaubabschnitte** heranzuziehen.

Dies bedeutet, dass der „Bergbautatbestand“ des UVP-G 2000 als Kriterium das Flächenmaß der Aufschluss- und Abbaufächen vorsieht.

Betrachtet man im gegenständlichen Fall die Situierung dieser Aufschluss- und Abbaubabschnitte, so wird ersichtlich, dass in einem 300 m-Umkreis um diese eigentlichen Bergbaufächen kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E situiert ist.

Gemessen lediglich an den Kriterien von Z 25 lit. c in Verbindung mit der Fußnote 5) wäre die Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Beurteilung der Frage der wesentlichen Beeinträchtigung eines Siedlungsgebietes daher nicht indiziert, sondern müsste schon aus diesem Grund die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneint werden.

Nach Meinung der Behörde ist jedoch hierbei auch der Vorhabensbegriff nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ins Spiel zu bringen, wonach ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss **sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen ist**.

Diesem Vorhabensbegriff zufolge muss auch jene Fläche, auf welcher künftig die Kiesaufbereitungsanlage situiert werden soll, dem Vorhaben zugerechnet werden, zumal die Kiesaufbereitungsanlage unbestritten mit dem Abbaufeld in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht. Der 300 m-Umkreis um diese Gesamtfläche berührt jedoch ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E.

Nach Auffassung der Behörde ist der Vorhabensbegriff nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 maßgeblich, sodass die Berührung eines Siedlungsgebietes durch das (Gesamt)vorhaben die Durchführung einer Einzelfallprüfung – wie sie auch erfolgt ist – indiziert.

Letztlich kann jedoch die aufgeworfene Frage im konkreten Fall dahingestellt werden, zumal die durchgeführte Einzelfallprüfung ergeben hat, dass das betrachtete schutzwürdige Gebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 durch die Realisierung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

In Ergebnis führen beide Sichtweisen, und zwar sowohl die rein rechtliche Lösung als auch die Einzelfallentscheidung zum gleichen Ergebnis, nämlich dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

9.3 zu den Stellungnahmen

Zum Vorbringen des **Oö. Umweltanwalts** ist zu bemerken, dass dieser in rechtlicher Hinsicht zum selben Ergebnis gelangt, welches auch die UVP-Behörde nach Abwägung der Verfahrensergebnisse vertritt. Darin ist eine Bestätigung der hier von der Behörde vertretenen Rechtsauffassung zu erblicken.

Ähnliches ist zu den Ausführungen des **Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans** festzuhalten. Insbesondere durch die Aussagen zum Nichtvorliegen wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete sieht die UVP-Behörde die entsprechenden Angaben der Bezirksverwaltungsbehörde als bestätigt an.

Zur Stellungnahme der **Gemeinde Freinberg** ist Folgendes festzuhalten:

Mit ihrer (unaufgeforderten) Stellungnahme vom 31. März 2014 hat die Standortgemeinde zum Projekt vorgebracht, das nach ihrer Auffassung eine UVP-Pflicht auch aus dem Vorliegen von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, E und C resultieren müsste. Daneben führt sie weitere Abbauvorhaben bzw. Rodungen, welche gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben der EWS Quarzsand GmbH den Kumulationstatbestand nach dem UVP-2000 verwirklichen müssten.

Hierzu ist darauf zu verweisen, dass die Behörde – wie bereits ausgeführt – durch die Bezirksverwaltungsbehörde umfangreiche Ermittlungen hat tätigen lassen, welche nicht nur den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurden, sondern hat die UVP-Behörde im Rahmen ihres Parteiengehörs vom 10. Juli 2014, AUWR-2014-20410/31, insofern eine Vorbeurteilung vorgenommen, als sie zum Ausdruck gebracht hat, dass nach den Ermittlungsergebnissen das gegenständliche Vorhaben innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E, nicht jedoch innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C liegt. Daneben hat sie auch zum Ausdruck gebracht, dass nach ihrer Auffassung eine Kumulierung sowohl im Lichte der Tatbestände nach Z 25 als auch Z 46 des Anhang 1 des UVP-G 2000 auszuschließen ist.

Die Ausführungen zum Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von schutzwürdigen Gebieten gründet sich auf die Ermittlungsergebnisse der Bezirkshauptmannschaft Schärding, der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bzw. auf die Aussagen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, welcher im Rahmen seiner fachlichen Stellungnahme ebenfalls vom Nichtvorliegen von Wasserschutz- oder Schongebieten spricht.

Was das Nichtvorliegen des Kumulationstatbestandes betrifft, so kann im Lichte vom Z 25 des Anhang 1 UVP 2000 kurz festgehalten werden, dass die relevante Abbaufäche des Vorhabens der EWS Quarzsand GmbH 12,8 ha beträgt. Das im unmittelbaren Nachbarbereich befindliche Vorhaben der Feichtinger KG weist eine Abbaufäche von 3,1 ha auf. Addiert man diese beiden Flächen und rechnet man noch die 0,9 ha für die sogenannte „Stöckel-Grube“ hinzu, ergibt sich eine Fläche von 16,8 ha. Das nächstgelegene Vorhaben, welches die Bezirkshauptmannschaft Schärding nennt, die „Revitalisierung Schildorfer Au“, welches überhaupt als Vorhaben einer Kiesgewinnung fraglich ist, liegt bereits 2,8 km Luftlinie entfernt, sodass hierbei bereits das geforderte räumliche Naheverhältnis nicht mehr bejaht werden kann. Unter Kumulationsaspekten erreicht jedoch die somit durch Addition ermittelte Gesamtfläche von 16,8 ha den Schwellenwert von 20 ha nicht, die Prüfung des Spalte 3 Tatbestandes mit 10 ha Schwellenwert braucht nicht durchgeführt werden, zumal kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder C bejaht wurde.

Zum Aspekt der Kumulation von Rodungen betrifft, ist zu bemerken, dass die hier antragsgegenständlichen 15,2 ha, erweitert um die 3,7 ha Fläche des Kiesabbaues Vorderbauer der Feichtinger KG eine Größe von 18,9 ha ergeben. Die von der Bezirkshauptmannschaft Schärding bekannt gegebenen Rodungsflächen im relevanten Nahbereich betragen in Summe rund 0,3 ha. Rechnet man diese zu der bereits zuvor genannten Gesamtfläche hinzu, ist sofort ersichtlich, dass diese Flächen in Summe die tatbestandsmäßigen 20 ha nach Z 46 nicht

erreichen. Der „Spalte 3 Tatbestand nach Z 46“ braucht in Ermangelung des Vorliegens eines relevanten schutzwürdigen Gebietes nicht geprüft zu werden.

Hinsichtlich jenes Vorbringens, dass der von der Behörde angenommene 1.000 m-Bereich nicht ausreichend sei, ist darauf hinzuweisen, dass es unter den Aspekten des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 darauf ankommt, ob Wechselwirkungen (Summationseffekte etc.) durch Rodungen an zwei benachbarten Waldflächen auftreten können. Wäre dies der Fall, müsste der räumliche Zusammenhang bejaht werden. Die Erfahrung der Behörde aus Verfahren mit ähnlichen Fragestellung zeigt jedoch, dass sich aus dem Zusammenhang zwischen Windeinfluss, Baumhöhen und Sicherheitsabstand, Waldwirkungen bis zu einer Entfernung von 500 m zum jeweiligen Wald ergeben können. Aus der Addition dieser Entfernungen ergibt sich, dass bei einem Abstand von 1.000 m zwischen zwei Waldflächen mit keinen Überlagerungen zu rechnen ist.

Da die Standortgemeinde im Rahmen ihrer abschließenden Stellungnahme vom 19. September 2014 insofern mit der UVP-Behörde übereinstimmt, als auch sie das antragsgegenständliche Vorhaben innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E liegend ansieht, sich letztlich mit den vorgelegten Gutachten ausschließlich auch darauf bezieht, jedoch zum Vorliegen von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C, Nassbaggerungen bzw. Kumulierung mit anderen Vorhaben keine weiteren Ausführungen trifft, schließt die UVP-Behörde, dass die Standortgemeinde dieses Vorbringen jedenfalls stillschweigend nicht mehr aufrechterhalten hat.

Was die weitere Argumentation, insbesondere die vorgelegten Gutachten betrifft, wird ausdrücklich – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen unter 7. Beweiswürdigung verwiesen.

Im Ergebnis konnte die Behörde daher dem Vorbringen der Standortgemeinde nicht folgen.

9.4 Ergebnis

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II.:

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheit vorliegt. Nachdem die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, kann eine getrennte Erledigung erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen vom Verwaltungsgericht gesondert vorgeschrieben.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

Ergeht an:

1. EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf, *als Projektwerberin und Antragstellerin*, zH Hochleitner Rechtsanwälte GmbH, Kirchenplatz 8, 4070 Eferding zu 61/45 WebeTr/1
2. Gemeinde Freinberg *als Standortgemeinde*, zH Holter – Wildfellner Rechtsanwälte OG, Roßmarkt 21, 4710 Grieskirchen zu HS/MM/984/13-b
3. Oö. Umweltschutzanstalt, zH Herrn Oö. Umweltschutz Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz zu UAnw-600861/17-2014-Lei
4. Arbeitsinspektorat Vöcklabruck (18. Aufsichtsbezirk), *als Arbeitnehmerschutzbehörde*, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz zu WPLO-2014-104750/3-Hf
6. Bezirkshauptmannschaft Schärding, *als Mineralrohstoff-, Wasserrechts-, Naturschutz- und Forstrechtsbehörde*, Ludwig Pfliegl Gasse 11-13, 4780 Schärding zu EnRo20-3-2014, N10-23/5-2014/Ka, ForstR10-15/6-2014/Ka bzw. WR10-26-2014
7. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)